

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
Körperschaft des öffentlichen Rechts

GESCHÄFTS - und WAHLORDNUNG

des

Landesverband NRW

im

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

in Deutschland, K.d.ö.R

beschlossen am 9. November 2013
von der Sonderratstagung
des Landesverbandes Rheinland und des Landesverbandes Westfalen

Geändert am 21. März 2015 und am 17. März 2018.

Präambel

A. GESCHÄFTSORDNUNG des Landesverbandes

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Landesverbandes
- § 2 Aufgaben des Landesverbandes
- § 3 Organe des Landesverbandes
- § 4 Rat des Landesverbandes
- § 5 Einberufung des Rates des Landesverbandes
- § 6 Leitung und Konstituierung
- § 7 Beschlussfassungen des Rates
- § 8 Verfahrensregeln
- § 9 Protokoll der Ratstagungen
- § 10 Leitung des Landesverbands
- § 11 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 12 Strukturen der Leitung des Landesverbandes
- § 13 Arbeitsweise der Leitung des Landesverbandes
- § 14 Haushalt und Kassenverwalter des Landesverbandes
- § 15 Nachbarschaftliche Zusammenarbeit von Gemeinden des Landesverbandes
- § 16 Das Gemeindejugendwerk
- § 17 Einrichtungen und Werke im Bereich des Landesverbandes

B. WAHLORDNUNG des Landesverbandes

- § 18 Information zur Wahl der Leitung des Landesverbandes
- § 19 Der Wahlausschuss
- § 20 Wahl und Wahlperiode der Leitung des Landesverbandes
- § 21 Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie des Kassenverwalters
- § 22 Kandidaten für Aufgaben im Bund

C. Schlussbestimmungen

- § 23 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung
- § 24 Gleichstellung
- § 25 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Präambel

1. Der Landesverband NRW im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. ist 2014 auf Beschluss des Bundesrates durch die Vereinigung der Landesverbände Rheinland und Westfalen entstanden.
2. Ihm gehören Gemeinden des Bundes im Land Nordrhein-Westfalen an, mit Ausnahme der Gemeinden des Siegerlandes, die dem Landesverband Hessen-Siegerland, und der Gemeinden in Ostwestfalen, die dem Landesverband Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt (NOSA) zugeordnet sind.
3. Durch die im Jahre 1941 mit dem Bund freikirchlicher Christen (BfC) vollzogene Vereinigung zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., gehören auch Gemeinden aus der Tradition der Brüdergemeinden zum Landesverband NRW, soweit sie nicht ausdrücklich erklärt haben, nur der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB) zugehörig zu sein.
4. Die neuen bzw. veränderten Verbindungen haben die geistlichen Grundüberzeugungen der Gemeinden nicht berührt: Der Landesverband NRW lebt und arbeitet gemäß der jeweils gültigen Verfassung des Bundes:
Die Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Glieder (s. Verfassung des Bundes, Präambel, Abs. 1)
5. Gemäß Artikel 20 Abs. 6¹ der Verfassung des Bundes gibt sich der Landesverband NRW die folgende Geschäftsordnung und Wahlordnung.

¹ Verfassung des Bundes, Artikel 20, Absatz. 6:

Jeder Landesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des Bundes bedürfen

A. GESCHÄFTSORDNUNG des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Name des Landesverbandes lautet: Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Landesverband NRW, im folgenden Landesverband genannt.

1. Der Landesverband hat seinen Sitz in 45145 Essen, Liebigstr. 7.
2. Der Landesverband ist gemäß Artikel 4² der Verfassung des Bundes Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an dessen Körperschaftsrechten. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und Ordnungen des Bundes selbstständig.

§ 2 Aufgaben des Landesverbandes

1. Gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes nimmt ein Landesverband *„Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereichs in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes*
2. Der Landesverband sieht seine vornehmliche Aufgabe darin, den Aufbau von Gemeinden und ihren missionarischen Dienst zu unterstützen.
3. Er bietet übergemeindliche Vernetzung und Förderung der einzelnen Zielgruppen und deren Mitarbeitern an; er berät Gemeinden für ihren Dienst und unterstützt sie in der Öffentlichkeitsarbeit und in den ökumenischen Beziehungen.

§ 3 Organe des Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt) und
 - b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).
2. Der Landesverband wird gesetzlich durch jeweils zwei Mitglieder der Leitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines ein Leiter oder Stellvertreter sein muss.
3. Alle Rechtshandlungen bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund.

§ 4 Rat des Landesverbandes

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.

² Verfassung des Bundes, Artikel 4, Absatz 4:

Gemeinden, Landesverbände und unmittelbare Einrichtungen sind Teil des Bundes. Verfassung und Ordnungen des Bundes sind für sie verbindlich.

Absatz 5:

Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so wie bundesunmittelbare Einrichtungen sind rechtlich unselbständig. Sie haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.

2. Der Rat kann Aufgaben delegieren; ausgenommen davon sind:
 - a) die Wahl und Abberufung von Leitungsmitgliedern gemäß § ,18 ff.
 - b) die Zustimmung zur Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters gemäß § 10. Abs.4 und § 21, Abs. 1,
 - c) die Zustimmung zur Berufung des Leiters des GJW gemäß § 10 Abs. 2 und zur Wahl des Kassenverwalters gemäß §14 Abs. 7,
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwaltung und der Landesverbandsleitung gemäß § 14 Abs. 2,
 - e) die Berufung von jeweils zwei Kassenprüfern für zwei Jahre,
 - f) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen für Bundesgremien und
 - g) die Festlegung von Untergliederungen des Landesverbandes.

3. Der Rat setzt sich zusammen:
 - a) aus den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4,
 - b) aus den Mitgliedern der Leitung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3,
 - c) sowie aus voll-, teilzeitlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern gemäß einer vom Rat anzunehmenden Liste,
 - d) aus 2 Vertretern des Diakoniewerkes Pilgerheim Weltersbach e.V.,
 - e) aus je einem Vertreter der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund aus dem Bereich des Landesverbandes.

4. Gemeinden des Landesverbandes mit bis zu 100 Mitgliedern werden im Rat des Landesverbandes mit zwei Abgeordneten vertreten; je angefangene weitere 100 Mitglieder kann ein weiterer Abgeordneter entsandt werden.
Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes.
Die Gemeinden sollen für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinden sorgen.

5. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3³ der Verfassung des Bundes.

§ 5 Einberufung des Rates

1. Ein Leiter des Landesverbandes oder ein Stellvertreter beruft den Rat auf Beschluss der Leitung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder elektronisch ein.
2. Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.

³ Verfassung des Bundes Artikel. 3:

1. Der Bundesrat kann durch Beschluss Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen befristet als „assoziert“ aufnehmen.
2. Die assoziierte Mitgliedschaft im Bund endet
 - a durch den Aufnahmebeschluss des Bundesrates gemäß Artikel 2 Absatz 1.
 - b mit Ablauf der Frist, wenn sie nicht verlängert wird
 - c durch Austrittserklärung; die Bestimmungen von Art.2 Abs.2 Buchstabe. a) gelten entsprechend
 - d durch Beschluss des Bundesrates entsprechend Art. 2 Abs.2 Buchstabe b)
- 3 Beschlüsse gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.

4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zulässig. Eine entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt.
5. Der Rat stellt zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Anträge zur Tagesordnung durch Beschluss des Rates berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Rates unterstützt werden. Der Antragsteller muss für eine ausreichende Informationsgrundlage aller Delegierten sorgen.
6. Für die Durchführung der Ratstagung ist die Leitung in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis der gastgebenden Gemeinde/Organisation verantwortlich.

§ 6 Leitung und Konstituierung

1. Die Leitung beruft einen oder mehrere Verhandlungsleiter, die nicht zugleich Berichterstatter sein dürfen.
2. Die Konstituierung des Rates erfolgt nach der Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 durch den Arbeitskreis gemäß § 5 Abs. 6.
3. Der jeweilige Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfassungen des Rates

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt mit Ausnahme bei der Berufung von Kassenprüfern und der Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen für Bundesgremien gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben e) und f).
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Rates gefasst, wenn diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.
5. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag, wenn mindestens 25 der anwesenden Delegierten zustimmen.
6. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.

§ 8 Verfahrensregeln

1. Für Verfahrensfragen, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Bundesrates entsprechend.
2. Ein Abweichen von dieser Regel kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Protokollführung

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern, dem/den Verhandlungsleitern und dem Leiter/den Leitern des Landesverbandes oder einem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Die Leitung schlägt die Protokollführer vor; sie sind vom Rat zu bestätigen.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind schriftlich zu Protokoll zu geben, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Das Protokoll wird spätestens mit den Unterlagen der folgenden Ratstagung veröffentlicht.
7. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn bis zur folgenden Ratstagung kein Einspruch bei der Leitung des Landesverbandes schriftlich erhoben wurde.

§ 10 Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung soll aus acht gemäß § 20 dieser Ordnung zu wählenden Personen bestehen. Sie muss mindestens aus fünf dieser Personen bestehen
2. Weiterhin gehören ihr kraft Amtes ein Vertreter aus der Pastorenschaft des Landesverbandes, der hauptamtliche Referent des Landesverbands, der Leiter und ein ordniertes Mitarbeiter des Gemeindejugendwerks an. Der Leiter des GJW und der Vertreter der Pastorenschaft sind vom Rat zu bestätigen.
3. Mitglieder des Präsidiums des Bundes, die Gemeinden des Landesverbandes angehören, können mit beratender Stimme an den Leitungssitzungen teilnehmen.
4. Die Leitungsmitglieder bestimmen gemäß Abs. 1 aus ihrer Mitte einen oder zwei Leiter des Landesverbandes in geheimer Wahl. Ist nur ein Leiter gewählt, ist ein Stellvertreter zusätzlich zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
5. Die Leitung kann Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 11 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
2. Gemäß Artikel 22 Abs. 2⁴ der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
 - a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern,
 - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
 - c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
 - e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
 - f) die Berufung von Beratern auf Vorschlag des Arbeitskreises Impuls,
 - g) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes⁵,
 - h) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5⁶ der Verfassung des Bundes an den Rat des Landesverbandes zur Wahl durch den Bundesrat,
 - i) die Kandidatenvorschläge an den Rat des Landesverbandes für die Wahl der Mitglieder des Kirchengerichts durch den Bundesrat gemäß der Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes und
 - j) Berufung des Wahlausschusses gemäß § 20 Abs. 1 dieser Geschäfts- und Wahlordnung.
3. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk, sie unterstützt sie und fördert die Arbeit in den Arbeitsbereichen. Sie schließt in Vertretung des Bundes mit nicht-ordinierten Mitarbeitern Arbeits- oder Dienstverträge ab und trifft mit ordinerten Mitarbeitern Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Dienstes.
4. Die Leitung kann Beauftragungen u.a. für die Arbeitsbereiche aussprechen, die gemäß Artikel 19 Abs. 3⁷ der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im Bund vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden.
5. Die Leitung des Landesverbandes gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln festgelegt werden.

⁴Verfassung des Bundes, Artikel 22, Absatz 2:

Die Leitung eines Landesverbandes führt die Beschlüsse des Rates des Landesverbandes aus; sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern
- b. die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes
- c. Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden
- d. die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen

⁵ Verfassung des Bundes, Artikel 11, Absatz 6, Ziffer a.

Der Wahl- und Mandatsprüfungskommission gehören an vier vom Bundesrat auf Vorschlag der Leitungen der Landesverbände und des Bundesratspräsidium zu berufene Mitglieder, die selbst nicht Mitglieder der zu wählenden Gremien sind und nicht dafür kandidieren.

⁶ Artikel 21, Absatz 5

Der Rat des Landesverbandes kann je einen Kandidaten aus seinem Bereich benennen für die Wahl der Verhandlungsleiter und der Finanzsachverständigen des Bundesrates sowie zum Präsidium des Bundes.

⁷ Artikel 20, Absatz 3: Ein Landesverband nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.

§ 12 Strukturen der Leitung des Landesverbandes

1. Unabhängig von den allgemeinen Aufgaben gemäß § 11 arbeitet die Leitung des Landesverbandes vornehmlich in den Arbeitsbereichen Gemeindekontakte, Gemeindeentwicklung, Missionsaufgaben, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gemeindejugendwerk) sowie Fragen im Zusammenhang mit theologischen Zusammenhängen und Vertretungen nach außen.
2. Die Mitglieder der Leitung des Landesverbandes tragen die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Leitung des Landesverbandes und je nach Begabung und Erfahrung für einzelne Arbeitsbereiche gemäß Abs. 1 und die damit verbundenen Aufgaben.
3. Ergänzt werden diese Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch die Berufung von Beauftragten. Die Berufung von Beauftragten erfolgt durch die Leitung für maximal 3 Jahre. Beauftragte sind ehrenamtlich tätig.
4. Beauftragte haben ein Anhörungsrecht in der Leitung des Landesverbandes.

§ 13 Arbeitsweise der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung wird in der Regel alle zwei Monate mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung von einem der Leiter oder einem Stellvertreter einberufen und von diesem geleitet.
2. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Einmütigkeit ist anzustreben. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter wirken bei Beschlussfassungen, die ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis betreffen, nicht mit.
5. Beschlüsse können gemäß der Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 6 in dringenden Fällen schriftlich oder fernmündlich gefasst oder durch elektronische Umfrage getätigt werden, sofern sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder beteiligen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt; es wird durch Beschluss der Leitung in der darauffolgenden Leitungssitzung festgestellt.

§ 14 Haushalt und Kassenverwalter des Landesverbandes

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden, Spenden und andere Zuwendungen. Die Höhe des jährlichen Beitrages je Gemeindemitglied beschließt der Rat und empfiehlt ihn den Gemeinden zur Zahlung.
2. Der Rat beschließt den Haushaltsplan und nimmt die geprüfte Jahresrechnung entgegen; er erteilt der Leitung und der Kassenverwaltung Entlastung.
3. Absatz 2 gilt entsprechend für den im Gesamthaushalt des Landesverbandes integrierten Haushalt des Gemeindejugendwerkes.

4. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
5. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Ordnung entsprechen.
6. Die Leitung kann außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung beschließen und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
7. Der Kassenverwalter wird von der Leitung für vier Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich; seine Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
8. Der Rat beruft jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die keine Mitglieder der Leitung sein dürfen.

§ 15 Nachbarschaftliche Zusammenarbeit von Gemeinden des Landesverbandes

1. Die Gemeinden des Landesverbandes gestalten eigene, nachbarschaftliche Beziehungen zur Förderung von Verbundenheit und Zusammenarbeit.
2. Nachbarschaftliche Beziehungen können u.a. ihren Ausdruck finden durch regelmäßige Kreistreffen, Gemeindeleitungsstammtische, gemeinsame Mitarbeiterförderung, gemeinschaftliche Veranstaltungen, gegenseitige Unterstützung, Kooperation in Bezug auf die Öffentlichkeit oder Berufung aufgabenspezifischer Mitarbeiter.

§ 16 Das Gemeindejugendwerk im Landesverband

1. Das Gemeindejugendwerk (nachfolgend GJW genannt) ist eine inhaltliche eigenständige rechtlich unselbständige Einrichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Aufgaben im Rahmen des Landesverbandes ausführt.
2. Das GJW ist eingebunden in das GJW des Bundes und arbeitet gemäß dessen Strukturen und Regeln, soweit diese Ordnung nichts anderes enthält.
3. Die Berufung von Mitarbeitern erfolgt durch die Leitung des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes des Landes-GJW.
4. Das GJW führt innerhalb des Landshaushaltes einen eigenen Haushalt gemäß § 14 Abs. 3 dieser Ordnung; es beruft dazu Kassenverwalter.
5. Der Leiter des Landes-GJW und ein Ordiniertes Mitarbeiter des GJW haben gemäß § 10 Abs. 2 dieser Ordnung kraft Amtes Sitz und Stimme in der Leitung des Landesverbandes.
6. Das GJW arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Referenten des Landesverbandes und anderen Einrichtungen bzw. Arbeitsbereichen des Landesverbandes zusammen.

§ 17 Einrichtungen und Werke im Bereich des Landesverbandes ⁸

⁸ Die geänderten Absätze 2 und 3 sind am 21. März 2015 vom Landesverbandsrat beschlossen worden. Der hier angegebene Text ist der beschlossene Text.

1. Zum Landesverband gehören die Beratungsstellen „Impuls“ als unselbstständige Einrichtungen mit eigenen Regelungen, die der Zustimmung der Leitung des Landesverbandes bedürfen.
2. Die Gemeinden des Landesverbandes NRW sind Träger des rechtlich selbstständigen Vereins „Diakoniewerk Pilgerheim Weltersbach e.V.“. Hierfür gilt insbesondere die in Abs.3 angesprochene Förderung. Dazu gehört auch die Möglichkeit des Vereins, seine Jahreshauptversammlungen im Rahmen der Tagungen des Landesverbandesrates durchzuführen.
3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Landesverband Aufgaben und Zielsetzungen der Pastorenschaft des Landesverbandes, von rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund sowie von rechtlich unselbstständigen Einrichtungen von Gemeinden, die im Bereich des Landesverbandes ihren Sitz haben oder tätig sind.

B. WAHLORDNUNG des Landesverbandes

§ 18 Information zur Wahl der Leitung des Landesverbandes

1. Die Gemeinden werden durch die Leitung mindestens drei Monate vor der Wahl unterrichtet und um Kandidatenvorschläge gebeten
2. Diese Kandidatenvorschläge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der vorschlagenden Gemeinde.
3. Die Vorschläge aus den Gemeinden sollen einen Monat vor der Wahl dem Wahlausschuss bekannt gegeben werden.
4. Die Leitung des Landesverbandes kann ihrerseits Kandidatenvorschläge unterbreiten, für deren Kandidatur Ziffer 2 ebenfalls gilt.

§ 19 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern; die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren. Die Leitung schlägt den Wahlleiter und die Mitglieder vor, sie werden vom Rat bestätigt.
2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Leitung die Zahl der zu Wählenden.
3. Der Wahlausschuss erstellt einen Stimmzettel, der die gemäß § 18 dieser Ordnung genannten Kandidaten alphabetisch mit dem Hinweis enthält, wie viele Kandidaten zu wählen sind.
3. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen bei der Ratstagung des Landesverbandes vor und führt sie durch. Er kann Wahlhelfer hinzuziehen.
4. Über die durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

§ 20 Wahl und Wahlperiode der Leitungsmitglieder des Landesverbandes

1. Jeder Delegierte hat maximal so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Er kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Haben mehr Kandidaten als die Anzahl der zu Wählenden die notwendige Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder, die nach der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung kandidieren.
4. Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

5. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt bzw. endet jeweils mit dem Ende der Ratstagung.

§ 21 Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie des Kassenverwalters

1. Die Wahl der Mitglieder der Leitung eines Landesverbandes erfolgt gemäß der geltenden Wahlordnung. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Leiter und dessen Stellvertreter; diese Wahl bedarf der Zustimmung des Rates des Landesverbandes.
2. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, sofern nicht die Wahlperiode als Mitglied der Leitung vorher endet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Zustimmung zur Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie zur Wahl des Kassenverwalters gemäß § 14 Abs. 7 erfolgt in geheimer Abstimmung, für die jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rat des Landesverbandes erforderlich ist.

§ 22 Kandidaten für Aufgaben im Bund

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates und die Mitglieder des Kirchengengerichtes werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Ordnungen des Bundes von der Leitung vorgeschlagen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Landesverbandes mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Leitung des Landesverbandes kann einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates vorschlagen.
3. Die Leitung des Landesverbandes beteiligt sich an den Vorschlägen zur Berufung von Mitgliedern des „*Berufungsrates für Pastoren und Diakone sowie ihre Dienstgeber bzw. Dienststellen*“⁹ als Vertreter der Landesverbände gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a) der „*Ordnung für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes*“.

⁹ Dies ist Teil einer neuen, zusammenfassenden „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiter“, die am 7. Mai 2013 vom Präsidium des Bundes beschlossen worden ist. Sie sieht sieben Mitglieder vor, die von den Landesverbänden vorgeschlagen und vom Präsidium des Bundes (§ 23 Abs. 1) eingesetzt werden.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes

1. Anträge auf Änderung dieser Ordnung und Wahlordnung sind den Gemeinden mindestens zwei Monate vor einer Ratstagung zur Beratung mitzuteilen.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen des Rates und der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 25 Gleichstellung

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 25 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 9. November.2013 von der gemeinsamen Sonder-Ratstagung der Landesverbände Rheinland und Westfalen in Essen beschlossen. Sie wurde auf dem Landesverbandsrat am 17. März 2018 in Bochum ergänzt.
2. Sie tritt gemäß der geltenden Verfassung des Bundes am Tag nach der Zustimmung des Präsidiums des Bundes in Kraft.
3. Diese Ordnung ersetzt die vom Rat des Landesverbandes NRW am 21. März 2015 in Hagen beschlossene Ordnung.